

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Ausgabe: Kiel, den 29. Februar

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Richtlinien für das Verhältnis der Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Arbeit der dänischen Pastoren (S. 14). — Anmeldung zur Teilnahme an der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes (S. 15). — Kollektenplan 1952 (S. 15). — Kollekten im März (S. 15). — Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1951 (S. 15). — Kinder-gottesdiensttagung (S. 16). — Schulanfänger-gottesdienste 1952 (S. 16). — Jugendgefangbuch (S. 16). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 16). — Neubefetzung einer Kirchenmuffikerstelle (S. 17). — Empfehlenswerte Schriften (S. 17).

## III. Personalien (S. 17).

## BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinien für das Verhältnis der Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Arbeit der dänischen Pastoren.

Kiel, den 25. Januar 1952.

- Nachdem die Kirchenleitung am 27. November 1951 die Gleichstellung aufgehoben hat, die am 31. 1. 1947 einem Teil der im Raum der Landeskirche tätigen dänischen Geistlichen in den Fällen der §§ 60 und 65 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gewährt wurde, ist für das Verhältnis der Kirchengemeinden zu den dänischen Geistlichen ausschließlich der § 32 der Verfassung maßgebend, nach dem: „der Kirchenvorstand über die Einräumung des Kirchengebäudes zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen entscheidet“.
- Der Kirchenvorstand kann infolgedessen Kirchengebäude auf Antrag eines dänischen Pastors einmalig oder in regelmäßiger Folge für Gottesdienste oder gottesdienstliche Feiern zur Verfügung stellen.
- Der Kirchenvorstand kann auf Antrag eines dänischen Pastors Kirchen und Kapellen auch für Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) überlassen. Der Kirchenvorstand muß die Überlassung ablehnen,
  - wenn es sich um unsere Gemeindeglieder handelt und das nach § 61 der Verfassung vorgeschriebene Dimissoriale nicht eingeholt worden ist; das Dimissoriale darf von dem zuständigen Pastor nur erteilt werden, wenn nach den Ordnungen unserer Landeskirche die Voraussetzungen für die Vollziehung der Amtshandlung gegeben sind;
  - wenn es sich um Personen handelt, die aus der Landeskirche ausgestreuten sind, ohne Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinde geworden zu sein, so daß die Amtshandlung von einem Pastor der Landeskirche nach unseren Ordnungen in einem gleichen Fall nicht vollzogen werden dürfte;
  - wenn nach den landeskirchlichen Bestimmungen über die Benutzung von kirchlichen Gebäuden für Trauerfeiern

das kirchliche Gebäude nicht überlassen werden darf, weil der Verstorbene aus der Kirche ausgestreuten war; war der Ausgestretene Mitglied der dänischen Gemeinde, so kann der Kirchenvorstand dem Überlassungsantrag entsprechen.

Die für die Entscheidung des Kirchenvorstandes erforderlichen Nachweise hat in allen Fällen der dänische Pastor zu führen.

- Für die Benutzung der Kirche oder Kapelle für gottesdienstliche Feiern oder Amtshandlungen ist eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach den tatsächlichen Ausgaben für die Benutzung des Gebäudes (Heizung, Beleuchtung, Reinigung) und für die Bedienung (Organist, Kirchendiener) richtet. Der Entschädigungsbetrag für die Überlassung von Kirchen wird je nach der Größe des Kirchenraumes zur Zeit zwischen DM 30,— und 50,— liegen. Als Richtsatz der Entschädigung für die Benutzung von Friedhofskapellen wird die Hälfte dieser Sätze (DM 15,— bis 25,—) für angemessen erachtet. Die Entschädigung fließt in die Kirchenkasse, sofern nicht ein Teil davon dem Organisten oder dem Kirchendiener zusteht.

Gebühren, die nach der örtlich geltenden Gebührenordnung für die Benutzung der kirchlichen Gebäude (in einfacher Höhe oder für Auswärtige bzw. Ausgestretene nach einem höheren Satz) zu entrichten sind, bleiben durch diese Regelung unberührt. Die Gebühr tritt an die Stelle der Entschädigung, wenn sie höher ist als diese.

- Die Amtshandlung eines dänischen Pastors wird in das Kirchenbuch eingetragen, wenn vor ihrem Vollzug das Dimissoriale eingeholt worden ist. Nicht betroffen werden hierdurch die für den Friedhof zu führenden Register (Chronologisches Beerdigungsregister, Topographisches Grabregister).

Die Kirchenleitung

D. Haffmann

KL Nr. 312.

## Anmeldung zur Teilnahme an der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes.

Riel, den 27. Februar 1952.

1. Für die Teilnahme an der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes vom 25. Juli bis zum 3. August 1952 in Hannover sind folgende Besuchergruppen vorgesehen:

- a) Delegierte der Mitgliedkirchen
- b) Stellvertretende Delegierte
- c) Offizielle Besucher
- d) Besucher der Vollversammlung
- e) Teilnehmer der Lutherischen Woche
- f) Teilnehmer an der Jugendtagung
- g) Teilnehmer an der Frauenkonferenz
- h) Teilnehmer an sonstigen Sonderkonferenzen
- i) Teilnehmer aus der DDR.

2. Die Besuchergruppen a)–c) bilden die eigentliche Vollversammlung, die in Plenar- und Sektionsitzungen arbeitet. Teilnehmer hierzu werden von den Mitgliedkirchen namhaft gemacht bzw. vom Vorbereitungsausschuss namentlich eingeladen.

3. Um einem größeren Kreis von Pastoren und Gemeindegliedern aus den deutschen Landeskirchen ein möglichst eindrucksvolles Bild von der Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes zu vermitteln und eine nachhaltige Wirkung dieser großen Vollversammlung auf deutschem Boden in unseren Gemeinden zu erreichen, ist über den Kreis der entsandten Delegierten und offiziellen Besucher hinaus die Teilnahme von „Besuchern der Vollversammlung“ während der ganzen Dauer der Tagung erwünscht. Diese Besucher erhalten namentlich während der ersten Tage die Möglichkeit, an Sitzungen der Vollversammlung als Zuhörer sowie an Veranstaltungen der Jugendtagung und sonstigen Sonderveranstaltungen (vgl. dazu Ziffer 4) teilzunehmen. Die für jede Landeskirche festgesetzte Zahl dieser Besuchergruppe sollte unter allen Umständen erreicht werden. Wir bitten die Herren Präbste und Pastoren, sich die Werbung von solchen Gemeindegliedern, die bereit sind, dieses Opfer an Zeit und Geld zu bringen, mit besonderer Verantwortung angelegen sein zu lassen. Anmeldungen hierzu sind ab sofort unter dem Stichwort „Besucher der Vollversammlung“ an das Tagungsbüro der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, Hannover, Hubertusstraße 4, erbitten. Nähere Angaben über Programm, Unterbringung, Kosten und dergleichen erfolgen von dort aus.

4. Aus Anlaß der Vollversammlung wird vom 30. Juli bis zum 3. August in Hannover eine „Lutherische Woche“ gehalten. Hier wird mit einer starken Teilnahme von Pastoren und Gemeindegliedern aus allen deutschen Landeskirchen gerechnet. Die Lutherische Woche soll in Gottesdiensten, Bibelarbeit, Vorträgen, Aussprachen, Ausstellungen, volkswirtschaftlichen Abenden, kulturellen Sonderveranstaltungen und nicht zuletzt durch die Begegnung mit den vielen ausländischen Gästen den Teilnehmern die Bedeutung der weltweiten Gemeinschaft des Lutherischen Weltbundes vor Augen führen und sie des gemeinsam bekannten Glaubens froh und gewiß werden lassen.

Wir bitten die Herren Präbste und Pastoren, zur Teilnahme an dieser Lutherischen Woche in Hannover zu werden und Anmeldungen dazu unter dem Stichwort „Teilnehmer der Lutherischen Woche“ an das unter Ziffer 3 genannte Tagungsbüro zu richten. Weitere Angaben, besonders auch über Sonderzüge und verbilligte Sonderfahrten, erfolgen von dort aus.

5. Für die oben genannten Besuchergruppen f)–h) ergeben Anweisungen durch die landeskirchliche Jugend- und Frauen-

arbeit sowie durch die besonderen Veranstalter. Desgleichen ergehen zur Teilnehmergruppe i) noch nähere Bestimmungen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 3198/VI.

## Kollektenplan 1952.

Riel, den 16. Februar 1952.

In dem im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1951 S. 116 bekanntgegebenen Kollektenplan des Kalenderjahres 1952 ist ein Versehen unterlaufen. Die Kollekte am Sonntag Oculi (16. März 1952) ist nicht für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden, sondern wie im Vorjahre für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Werke bestimmt. Der Kollektenertrag ist an das Bank- oder Postsparkonto des Landeskirchenamts abzuführen. Die Kollekte für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden wird, wie im Kollektenplan vorgesehen, am 8. Juni 1952 (Trinitatis) eingesammelt.

Wir bitten, den Kollektenplan entsprechend zu berichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bürke

J.-Nr. 3099/I.

## Kollekten im März.

Riel, den 25. Februar 1952

Die Kollekte am 16. März (Oculi) ist nicht bestimmt für die ökumenische Arbeit, wie in der Kollektenankündigung bisher mitgeteilt ist, sondern für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Wir bitten die Gemeinden sehr herzlich um ein Opfer für diese Arbeit, in der 3. St. die Lebensordnung der Lutherischen Kirche besonders bedacht wird. Auch die Fragen der Gottesdienstgestaltung haben ein starkes Gewicht. Wenn wir in einigen Jahren diese Fragen zum Abschluß gebracht haben, ist ein großes Stück Arbeit geleistet, das ganz wesentlich getragen wurde auch durch das Opfer der Gemeinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 3610/VI.

## Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1951.

Riel, den 25. Februar 1952.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) wird der Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1951 gemäß den Beschlüssen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts vom 18. Januar und 20. Februar 1952 auf 20 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Dienstentkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle

bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1951, 1. Juli 1951, 1. Oktober 1951 und 1. Januar 1952 zugestanden hat.

Als Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag des Rechnungsjahres 1952 sind vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung zum 1. April 1952, 1. Juli 1952, 1. Oktober 1952 und 1. Januar 1953 Vierteljahresraten des für 1951 festgesetzten endgültigen Beitrages zu entrichten. Die endgültigen Beitragsfestsetzungen für 1951 sind bereits herausgegeben worden. Die Vorauszahlungen für 1952 sind wie üblich auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel zu überweisen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Zahlungen unbedingt pünktlich zu leisten sind, um die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen zu sichern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. E p h a

S.-Nr. 3406/II.

#### Kinder Gottesdiensttagung.

Kiel, den 19. Februar 1952.

Vom 19. bis 21. April 1952 findet im Martinshaus zu Rendsburg eine Helfertagung für den Kindergottesdienst statt, deren Besuch und Förderung nur zu empfehlen ist. Anreise 19. April, nachmittags 17,00 Uhr, Abreise 21. April, mittags. Die Tagesordnung enthält Referate der Herren Propst Schütt, Pastor Dr. Hauschildt, Pastor Joh. Schröder und des Unterzeichneten sowie Helferbefragung, Gruppen- und Gesamtkatechese und Diskussionen. Alle näheren Angaben bringt die März-Nummer (1952, 1) des Helferblatts.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

S.-Nr. 3256/III.

#### Schulanfängergottesdienste, 1952.

Kiel, den 19. Februar 1952.

Wie in den früheren Jahren empfehlen wir, an möglichst allen Schulorten Schulanfängergottesdienste zu halten. Wir beziehen uns in allen Einzelheiten auf die Verfügung vom 13. Januar 1951, S.-Nr. 601/III (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1951, S. 5).

Die uns für 1951 eingereichten Berichte zeigen wiederum, mit welchem Gewinn die Schulanfängergottesdienste an allen Orten gehalten worden sind. Die Anteilnahme der Schulen und ihrer Leiter ist weiter gewachsen. Wir bitten auch in diesem Jahre, neben den Eltern die Lehrkräfte einzuladen und an den Gottesdiensten innerlich zu beteiligen. Die Synodalausschüsse bitten wir um Sammelberichte bis zum 31. Mai d. J.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

S.-Nr. 3260/III.

#### Jugendgesangbuch.

Kiel, den 26. Februar 1952.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13. November 1951 — S.-Nr. 17142/III (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1951 S. 107) — teilen wir mit, daß das „Jugendgesangbuch“ mit einem Anhang für Schleswig-Holstein nunmehr im Druck ist

und in kurzer Zeit im Buchhandel zu haben sein wird. Die geheftete Ausgabe ist bei der allgemeinen Preissteigerung statt für 1,60 DM nur für 1,80 DM lieferbar. Sie ist aber ihrer Heftung nach widerstandsfähig. Auf unseren Vorschlag hat der Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht in Göttingen eine gebundene außerordentlich strapazierfähige Ausgabe für 2,80 DM hergestellt, die auch im Äußeren sehr gefällig ist.

Wir hoffen, daß dieses „Jugendgesangbuch“ in Kirche und Schule eine spürbare Lücke ausfüllt. Propsteien und Gemeinden haben sich jahrelang mit Behelfsausgaben helfen müssen. Manche der nach 1945 wieder aufgelegten Kindergesangbücher tragen nicht dem heutigen Urteil über das Liedgut der Kirche Rechnung und führen nicht bewußt genug an das Gesangbuch der Gemeinde heran. Beides ist bei diesem Jugendgesangbuch geschehen. Die Anlehnung an das Evangelische Kirchengesangbuch läßt genug Möglichkeit für die Verwendung im Blick auf das in unsern Gemeinden im Gebrauch befindliche Gesangbuch.

Wir empfehlen die Anschaffung dieses Jugendgesangbuchs, das über den Kindergottesdienst hinaus von Wert ist und auch von den Schulbehörden dankbar begrüßt werden wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

S.-Nr. 3657/III.

#### Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Luthergemeinde in Hamburg-Bahrenfeld soll zum 1. Juni 1952 neu besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Synodalausschuß präsentiert, der Kirchenvorstand wählt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Altona, Bei der Osterkirche 13, einzureichen. Dienstwohnung ist vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Barharn, Hamburg-Bahrenfeld, Osterdorfer Weg 8.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 20. März 1952.

S.-Nr. 685/III.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording (Nordseebad), Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Garding einzusenden. Pastorat und Garten vorhanden. Oberschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Geses- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 3648/III.

Die 2. Pfarrstelle (Neurahlstedt) der Kirchengemeinde Hamburg-Rahlstedt im Kirchengemeinerverband Hamburg-Rahlstedt, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation durch den Synodalausschuß. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf, Rodenhof 1, einzusenden. Dienstwohnung ist vorhanden. Näheres durch den Kirchenvorstand in Hamburg-Rahlstedt, Rahlstedter Straße 79.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Geses- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 2989/III.

### Neubesetzung einer Kirchenmufflerstelle.

Die Kirchenmufflerstelle der Kirchengemeinde Ubersdorf ist alsbald neu zu besetzen. Gesucht wird eine männliche oder weibliche Kraft mit mindestens guter C-Prüfung, die auch in der Gemeinde-Jugendarbeit vorgebildet ist. Vergütung nach Vereinbarung. Bewerbungen sind bis zum 12. April 1952 an den Kirchenvorstand in Ubersdorf/Solstein zu richten.  
S.-Nr. 2764/II.

### Empfehlenswerte Schriften.

Im Christlichen Zeitschriftenverlag Berlin-Dahlem, Reichensackerweg 24, erscheint das Monatsblatt des Central-Ausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Das Blatt, das den Titel „Die innere Mission“ trägt, wird von D. Dr. Wenzel, dem Direktor des C. A. Ost, herausgegeben. Führende Männer und Frauen aus der Arbeit der Inneren Mission arbeiten in jedem Heft mit. Wir emp-

fehlen das Blatt, das einen Umfang von ca. 30 Seiten hat und monatlich 1 DM (halbjährlich 5,40 DM) kostet, den Gemeinden herzlich.

S.-Nr. 3558/VI.

## PERSONALIEN

### Ernannt:

Am 21. Februar 1952 der Pastor Theodor Pinn, z. Z. in Kiel-Elmschenhagen, mit Wirkung vom 1. Januar 1952 zum Pastor der Kirchengemeinde Elmschenhagen (3. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Kroog, Propstei Kiel.

### Eingeführt:

Am 10. Februar 1952 der Pastor Bernhard Sped als Pastor der Kirchengemeinde Waabs, Propstei Hütten.